

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Freundes-Worte eines teutschen Mannes an das badische  
Volk**

**Fischer, Laurenz Hannibal**

**Frankfurt am Main, 1842**

X. Geschwornengerichte

**urn:nbn:de:bsz:31-14631**

die Oeffentlichkeit gemildert werden soll, ist schwer zu begreifen, so wenig wie die Meinung, daß die Dauer der Prozesse durch die Oeffentlichkeit abgekürzt werden soll.

Versteht man unter der Oeffentlichkeit — was man nicht gerne laut aussprechen möchte — die französische Prozeßordnung, so lehrt die Erfahrung, daß die Prozesse auch sechs bis sieben Jahre dauern können.

Wie aber diese Oeffentlichkeit der Rechtspflege einen so erheblichen Einfluß auf das Volkswohl und die Volksbildung im Allgemeinen haben soll, ist schwer einzusehen. Wie lange besteht sie schon bei den Franzosen! Ist uns das französische Volk an Bildung überlegen? Die Liberalen behaupten es, und haben Recht, wenn Spectakelmachen und ewiges Auslehnen gegen Regierung und Ordnung, wie wir sie bei unsern Nachbarn täglich sehen, unter die Kennzeichen höherer Volksbildung gehört.

## X.

### Geschwornengerichte.

Wer die Zeit beobachtet hat, kann nicht verkennen, daß das Geschwornen-Institut in Frankreich, von wo es in seiner jetzigen Form in einige Theile Deutschlands übergegangen ist, seine Entstehung weniger der Ueberzeugung einer bessern Rechtsfindung, als vielmehr politischen Ursachen zu danken hat. Nachdem man das demokratische Element in allen Mätern des Staatsgetriebes zu Grunde zu legen gewohnt war, wollte man auch den Mittelclassen des Volkes seine Portion davon abgeben, und wählte dazu die Justiz.

Wenn man in Deutschland bei der Bestimmung der Richterstellen von der Vermuthung ausgeht, wer sich sein Lebenlang mit dem Studium der Rechtswissenschaft mit Erfolg beschäftigt habe, werde auch zum Rechtsprechen die erforderliche Tüchtigkeit haben, so legte man in Frankreich ein anderes Prinzip zu Grunde, nämlich das: wer viel Grundstücke besitze, und mehr Steuern als seine Nachbarn bezahle, würde auch Verstand und sonstige Fähigkeit zum Richteramte besitzen.

Wenn sich eine Regierung einfallen ließe, zum Nutzen des Publicums alle käuflichen Gegenstände erst einer genauen Prüfung ihrer Tüchtigkeit zu unterwerfen, und nun zur Untersuchung der Bäckerwaaren einen Juwelier, zur Tuchschau einen Apotheker, zur Probe der Töpferwaaren einen Grob-

schmied u. s. w., und zwar lauter ehrenwerthe und fluge Leute, zu bestimmen, würde man sie nicht dem allgemeinen Gespötte Preis geben? — Da aber, wo es sich von weit wichtigern Dingen, von Leben, Freiheit, Ehre und Gut der Staatsbürger handelt, unterwirft man, mit Uebergehung der Rechtskundigen, die Entscheidung Aerzten, Apothekern, Müllern, Kaufleuten, Handwerksleuten und Bauern.

Daß man in Frankreich bei dieser Einrichtung etwas ganz Anderes, als die liebe Justiz ins Auge faßt, nämlich ein Mittel, mitunter auch der Regierung eine Lection zu geben, ist Euch Badnern von Euern Nachbarn, den Straßburger Affisen, aus der bekannten Napoleonischen Aufstandsgeschichte gar wohl bekannt.

Daß nicht sehr große Mißgriffe durch dieses Collegium der Unkundigen ruchbar werden, läßt sich daraus erklären, daß die ganze Sache nur eine Form ist und daß die Geschwornenaussprüche effectiv von wirklichen Sachverständigen insluirt werden. Der Präsident des Geschwornengerichtes weiß nämlich jederzeit in seinem sogenannten *Résumé* den Geschwornen die Antwort so in den Mund zu legen, daß es dann nur eines einzigen habilen Mannes unter denselben bedarf, der die Sache im Berathungszimmer noch etwas weiter entfaltet, um auch den Unverständigen ein verständiges *Verdict* abzugewinnen. Wissen sie sich nicht zu helfen, so werden sie unter sich einig, sie wollten mit sieben gegen fünf abstimmen: in diesem Falle treten die Richter hinzu, und entheben die ehrlichen Leute der Verlegenheit, bei dem besten Willen vielleicht eine verkehrte Entscheidung zu geben.

Die Juristen der teutschen linken Rheinseite sind sehr für das öffentliche und mündliche Verfahren eingenommen. Der Präsident, der Staatsprocurator und die Advocaten haben eine vortreffliche Gelegenheit, ihre Talente geltend zu machen, welche bei dem schriftlichen Verfahren ganz im Schatten bleiben. Das Geschwornenwesen erkennen aber auch die meisten im Herzen als eine recht füglich entbehrliche Einrichtung an.

Dagegen schmeichelt es zu sehr der Eigenliebe der sogenannten Notabeln, in der Justiz auch eine Rolle zu spielen, um nicht mit den größten Opfern sich die vermeintliche Würde zu erhalten, auch ein Wort in Dinge sprechen zu können, von denen sie wenig oder gar nichts verstehen. Freilich muß man selbst in einer Wissenschaft und Kunst gehörig zu Hause sein, um er-messen zu können, wie viel dazu gehört, um darin Meister zu sein. Daß Rechtsprechen, wie das Regieren, ist eine sehr schwere Kunst, in der es

viele fleißige Leute, die ihr ganzes Leben damit hingebracht haben, trotz des besten Willens nicht zur Meisterschaft bringen können, und hier soll der Loostopf den Verstand, die Fassungsgabe, das geprüfte Urtheil ersetzen!

Sch fürchte, liebe Männer, mit der so hochgepriesenen Geschwornengerichts-Verfassung leitet man Euch statt vorwärts, rückwärts in die Zeiten der Gottes-Urtheile, wo auch der Zufall, die stärkere Faust, wie hier der stärkere Steuerzettel, für Recht und Unrecht entschied. Seid Ihr einverstanden, daß es mehr darauf ankommt, wie das Recht gesprochen werde, als wer es spricht, so werdet Ihr auch hierin das große Heil dieses Geschwornen-Institutes, in so glänzenden Redensarten es auch verkündet wird, kaum begreifen können, noch weniger aber den ungemäßigten Lobpreisungen der Rheinischen Zeitungen unbedingtes Zutrauen schenken, welche fast zum Hohne von ganz Deutschland uns glauben machen möchten, daß man auf der rechten Rheinseite von Justiz gar nichts wisse, und daß die dortigen Gerichtshöfe (wie sie es nennen, die heimlichen Gerichte) so eine Art Behmgericht seien, obgleich dieses Behmgerichtswesen, das Erzeugniß einer frühern Zeit, in seinen Schöffen und Geschwornen grade als das Musterbild des modernen Geschwornen-Institutes, nur mit dem Unterschiede sich darstellt, daß man damals nicht wußte, ob hinter den verummten Geschwornen nicht etwas Tüchtiges stecke, heutiges Tages aber in den meisten Fällen weiß, daß nichts dahinter steckt!

Wenn man auch gegen das Argument, daß aus Hessen, Hannover und den übrigen Ländern des ehemaligen Königreiches Westphalen und den einverleibten französischen Departements, wo dieses öffentliche und Geschwornen-Verfahren eingeführt war, sich gar wenige Stimmen für dessen Beibehaltung erhoben haben, die Eigenthümlichkeit der dasigen Regierungsverhältnisse einwenden wollte, so darf man doch fragen: warum haben denn die drei freien Städte, in welchen doch keine monarchischen Reactionen dieses vermeintliche Kleinod verkümmern konnten, dieses Freiheits-Palladium auf die Seite geworfen?